Bundesrat Drucksache **70/5/96**

21.03.96

Antrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. September 1990 (BGBl. I. S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1859), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig (Auswärtstätigkeit), ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

...

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

a) bei Geschäftsreisen

- 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 40 Deutsche Mark,
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 30 Deutsche Mark,
- weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 15 Deutsche Mark,

b) bei Geschäftsgängen mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 8 Deutsche Mark,

c) bei Fahrtätigkeiten

- mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 16 Deutsche Mark,
- mindestens 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 8 Deutsche Mark,

d) bei Einsatzwechseltätigkeiten mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 8 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe c ist für die Dauer der Abwesenheit darauf abzustellen, ob die Fahrtätigkeit an der Wohnung oder an der Betriebsstätte begonnen oder beendet wird; in den Fällen des Satzes 2 Buchstabe d ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge

...

nach Satz 2 Buchstabe a länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die mit 120, 80 und 40 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden. Dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland, es sei denn, die Grenzüberschreitung vom Ausland in das Inland erfolgt vor 14.00 Uhr. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 6 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen. Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Geschäftsreise, die zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, unmittelbar vorausgegangen, so ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Dies gilt auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter zur Beköstigung der Arbeitnehmer anläßlich oder während einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgibt."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 3 bis 10.

...

c) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, gelten diese Werte vorbehaltlich des Satzes 2."

3. In § 10 Abs. 1 wird Nr. 5 aufgehoben.

4. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "15" durch die Zahl "20" ersetzt."

2. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

"Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 10 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt gefaßt:

"2. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen."

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes"

...

§ 8 Nr. 11 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird aufgehoben."

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

In der Folge ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

"In Buchstabe B wird Satz.1 wie folgt gefaßt:

"Durch die Änderung der Verpflegungspauschalen und die Änderung des Personenkreises der Berechtigten werden die sich durch das Jahressteuergesetz 1996 ergebenden Härten wesentlich gemildert."

Buchstabe D wird wie folgt gefaßt:
"Der Gesetzentwurf verursacht gegenüber dem geltenden Recht keine Mindereinnahmen."

Außerdem wird die Gesetzesbegründung wie folgt gefaßt:

"Begründung

Allgemeines:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt worden. Dabei wurden Verpflegungspauschalen für eintägige Dienstreisen deutlich gesenkt und der Kreis der zur Inanspruchnahme Berechtigten reduziert. Soweit die tatsächlichen Reisekostenerstattungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen die Verpflegungspauschalen übersteigen, entsteht

...

durch die steuerliche Erfassung der Spitzenbeträge sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Dieser soll so weit wie möglich beseitigt werden, um die Arbeitgeber von den damit verbundenen Kosten zu entlasten.

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

zu Nr. 1

Durch die Erhöhung der Verpflegungspauschalen und die Erweiterung des Personenkreises der Berechtigten werden besondere Härten für die betroffenen Steuerpflichtigen beseitigt. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen ist weiterhin ausgeschlossen.

Die neuen Pauschsätze für Verpflegungsmehraufwendungen werden außerdem vor dem Hintergrund der Erwartung vorgeschlagen, daß eine entsprechende Angleichung des Reisekostenrechts im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder erfolgen kann. Die Harmonisierung von steuer- und reisekostenrechtlichen Regelungen würde dann die Versteuerung von Arbeitgeberleistungen in diesem Bereich erübrigen und den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand der derzeitigen Regelung beseitigen.

zu Nr. 2

Nach Abschnitt 31 Abs. 6a Nr. 2 LStR 1996 sind Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anläßlich einer Auswärtstätigkeit abgibt, mit den amtlichen Sachbezugswerten

...

anzusetzen. Diese belaufen sich seit 1996 für ein Frühstück auf 2,60 DM und für ein Mittagessen oder Abendessen jeweils auf 4,50 DM.

Durch entsprechende Gestaltung kann erreicht werden, daß die niedrigen amtlichen Sachbezugswerte angesetzt werden, obwohl vom Arbeitgeber für die Mahlzeit der übliche Preis gezahlt wird. Die Abgeltungswirkung der Vorpflegungspauschalen kann dadurch unterlaufen werden.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung werden diese Auswirkungen unterbunden. Die Mahlzeiten sind in den gesetzlich bestimmten Fällen mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort zu bewerten. Diese Bewertungsvorschrift steht einer im Verwaltungswege zu treffenden Vereinfachungsregelung für die Fälle, in denen der übliche Endpreis schwierig festzustellen ist, weil der Arbeitgeber z. B. die Mahlzeit selbst herstellt, nicht entgegen.

zu Nr. 3

Die bisherige Regelung, wonach Zinsen auf Personensteuern als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist systemwidrig. Nebenleistungen zu Personensteuern sind ebenso wie die Personensteuern allgemein vom Abzug auszuschließen. Zudem ist es widersprüchlich, wenn an das Finanzamt bei verspäteter Entrichtung von Steuern gezahlte Zinsen zum Abzug zugelassen werden, obgleich Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung von Personensteuern nicht abziehbar sind. Die Aufhebung der bisherigen Vorschrift dient auch der Vereinfachung.

zu Nr. 4

70/5/96

Durch die Anhebung des Pauschsteuersatzes für Arbeitgeberleistungen zur Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt eine Angleichung an die mit dem Jahressteuergesetz 1996 angepaßten Pauschsteuersätze der §§ 40a Abs. 2 und 40b EStG. Die Anhebung ist mit Blick auf den seit dem 01. Januar 1996 geltenden Eingangssteuersatz von 25,9 v.H. gerechtfertigt.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die neue Regelung soll zum 01. Januar 1996 in Kraft treten."